

# STADT HOLZGERLINGEN



## Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes sowie des § 16 Abs. 7 und des § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Holzgerlingen am 24.11.2020 folgende Satzung beschlossen :

**Gelöscht:** der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung,

**Gelöscht:** in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Holzgerlingen am 23.10.2001, zuletzt geändert am 21.10.2014,

### § 1

#### Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Straßenbaulast der Stadt Holzgerlingen stehen.

### § 2

#### Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 FStrG und § 16 Abs. 1 Satz 1 StrG). Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.
- (2) Dies gilt nicht, wenn eine Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten
- (3) Die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis. Die Sondernutzung kann jedoch ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies erfordern.
- (4) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis oder Genehmigungspflicht sowie das Recht Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

**Gelöscht:** Erlaubnispflicht

**Gelöscht:** vorübergehend oder auf Dauer

### § 3

#### Anzeigeverfahren

Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung spätestens 2 Wochen vor der Benutzung an die Stadt zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonstige erforderliche Unterlagen vorzulegen.

#### § 4

#### Gebührenfestsetzung

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung, der wirtschaftlichen Interessen des Erlaubnisinhabers und der Bedeutung der öffentlichen Straßen erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage 2) zu dieser Satzung.
- (2) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung  
a. überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder  
b. ausschließlich gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dient.
- (3) Die in der Anlage 1 der Satzung aufgeführten Sondernutzungen sind gebührenfrei.
- (4) Die Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Kalendermonate, -wochen und -tage jeweils voll berechnet
- (5) Die Gebühren für zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden in einmaligen Beträgen festgesetzt.
- (6) Gebühren für ständig andauernden Sondernutzungen können bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder bei Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlagen neu festgesetzt werden.
- (7) Im Einzelfall werden Gebühren bis zu 5,00 € nicht erhoben. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Cent-Beträge, so werden diese auf volle Euro-Beträge abgerundet.

Gelöscht: Sondernutzungsgebühren

#### § 5

#### Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
  - a. der Antragsteller,
  - b. der Sondernutzungsberechtigte,
  - c. derjenige, welcher eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt oder
  - d. wer die Gebührensuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner.

**Gelöscht:** <#>Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.¶  
¶  
Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.¶  
¶  
Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Kalendermonate,¶  
-wochen, -tage jeweils voll berechnet.¶  
¶  
Gebühren für zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden in einmaligen Beträgen festgesetzt.¶  
¶  
Gebühren für ständig andauernden Sondernutzungen können bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder bei Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlagen neu festgesetzt werden.¶  
¶  
Im Einzelfall werden Gebühren bis zu 5,00 € nicht erhoben. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Centbeträge, so sind diese auf volle €-Beträge abzurunden.¶  
Gebührensuldner ist

#### § 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensuld

- (1) Die Gebührensuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder Erlaubnis nach § 2 Abs. 2.
- (2) Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, entsteht die Gebührensuld mit dem Beginn der Ausübung.
- (3) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Sondernutzungsgebühr für

**Gelöscht:** Der Anspruch auf Sondernutzungsgebühr

**Gelöscht:** mit der diese ersetzenden Amtshandlung.

**Gelöscht:** Ist für die Sondernutzung eine jährliche wiederkehrende Gebühr zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr

das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr mit Beginn des jeweiligen, Kalenderjahres ohne weitere Bekanntgabe zur Zahlung.

**Gelöscht:** Haushaltsjahres

- (4) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

**Gelöscht:** Werden gebührenpflichtige Sondernutzungen ohne Erlaubnis vorgenommen, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühren mit dem Tage, an dem die Sondernutzung begonnen wurde

## § 7

### Ende der Gebührenpflicht

**Gelöscht:** **Gebührenschnldner**

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis oder der Genehmigung.
- (2) Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige des Sondernutzungsberechtigten bei der Stadt eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erstattet wird.

## § 8

### Erstattung von Gebühren

**Gelöscht: § 8¶**  
**Fälligkeit der Gebühren¶**

- (1) Wird die Sondernutzung in geringerem Umfang in Anspruch genommen, als erlaubt worden ist, kann die Sondernutzungsgebühr dem tatsächlichen Umfang der Sondernutzung entsprechend geändert werden, wenn der Gebührenschuldner die Änderung des Umfanges der Sondernutzung nachweist. Die Anpassung erfolgt mit Ablauf des Tages, an dem der schriftliche Nachweis der geringeren Nutzung bei der Stadt eingeht. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (2) Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

¶ Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.¶  
¶ Jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren werden jeweils zum¶  
Januar eines jeden Haushaltsjahres ohne Bekanntgabe zur Zahlung fällig.¶

**Gelöscht:** Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet werden.

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

## § 9

### Unerlaubte Sondernutzung

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.
- (2) Die Verpflichtung zur Gebührenerichtung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

## § 10

### Märkte

Wird für öffentliche Märkte ein Entgelt erhoben, das zugleich ein Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Straße enthält, so werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.



**§ 11**  
**Anwendung des**  
**Kommunalabgabengesetzes**

Soweit in dieser Satzung oder in gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die geltenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren entsprechend.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zur gleichen Zeit treten die Satzung vom 23.10.2001, zuletzt geändert am 21.10.2014 sowie alle sonstigen, dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden, Vorschriften außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Holzgerlingen, den 25.11.2020

gez. Joannis Delakos  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Gelöscht:** Die Änderungssatzung vom 23.10.2001 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Die Änderungssatzung vom 21.10.2014 tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

**Gelöscht:** Wilfried Dölker

Anlage 1 :

### Verzeichnis der erlaubten Sondernutzungen

1. Aufstellen von Gerüsten für die Dauer eines Monats, wenn mindestens 1 m des Gehweges freibleibt.
2. Sondernutzungen für Bauarbeiten an Straßen oder öffentlichen Versorgungsleitungen, die durch die Stadt, die Versorgungsunternehmen oder deren Auftragnehmer ausgeübt werden.
3. Bauteile an, in und über öffentlicher Verkehrsfläche, und zwar
  - a. untergeordnete Bauteile wie Gesimse und Fensterbänke
  - b. Gebäudesockel und andere Bauteile, Werbeanlagen, Automaten, Schaukästen usw. wenn sie nicht mehr als 0,30 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen
  - c. Vorbauten, Vordächer, Werbeanlagen, usw. in einer Höhe von mehr als 3 m über öffentlicher Verkehrsfläche und zwar  
; in einer Höhe bis zu 4 m müssen sie in einem Abstand von mehr als 0,50m vom Fahrbahnrand entfernt sein.
  - d. Sonnenschutzdächer und Markisen in einer Höhe von mehr als 2,20 m, wenn sie in einem Abstand von mehr als 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind
  - e. Untergeschossschächte, Betriebsschächte usw. wenn sie nicht mehr als 0,70 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragenund die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
4. Offene Warenauslagen (z.B. Obst und Gemüse) an der Stätte der Leistung auf transportablen Gestellen, die außerhalb der Geschäftszeiten entfernt werden oder auf fest mit dem Gebäude verbundenen Auslagevorrichtungen, soweit diese Einrichtungen nicht weiter als 0,50 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und den Fußgängerverkehr nicht behindern.
5. Verkauf von Zeitschriften und Zeitungen aus der Tragetasche oder Selbstbedienungseinrichtungen in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigtem Bereich und auf Gehwegen.
6. Fahrradständer (beweglich) mit Stellmöglichkeiten von maximal 5 Fahrrädern.
7. Behördlich genehmigte Straßensammlungen.
8. Ablagerung von beweglichen Sachen zum Weitertransport bis zu 7 Tagen, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
9. Abstellen von Containern (Schuttmulden) zum Weitertransport bis zu 7 Tagen, soweit der Verkehr nicht behindert und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Gelöscht: a)

Gelöscht: b) Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für Bauzwecke durch Gerüste, Baukräne u.ä. in Neubaugebieten, solange lediglich Baustraße hergestellt sind. Dasselbe gilt für Maßnahmen, zu denen die Stadt einen Zuschuss gewährt.¶

Gelöscht: a)

Gelöscht: und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.

Gelöscht: Bauteile

Gelöscht: Vorbauten, Vordächer, Werbeanlagen, usw. wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern

Gelöscht: und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern,

Gelöscht: Bauteile in öffentlicher Fläche, und zwar

Gelöscht: einem